



Schulanmeldung – weiterführende Schulen

Stempel der Schule

--

Wird von der Schule ausgefüllt

Masernschutz

Bitte füllen Sie den Anmeldebogen in Deutsch aus.

Personalien des Kindes

Name	Vorname (Rufname unterstreichen)	Geschlecht

Aufnahme am in

01.08.2024

5. Jahrgangsstufe

Geburtsdatum

Geburtsort

Geburtsland

		<input type="checkbox"/> Deutschland <input type="checkbox"/> _____
--	--	--

Konfession

ev.-luth.

kath.

Islam

ohne

1. Staatsangehörigkeit

deutsch

2. Staatsangehörigkeit

deutsch

3. Staatsangehörigkeit

Zuzug aus dem Ausland in den letzten zwei Jahren

Nein

Ja, in Deutschland seit: _____

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort/ Landkreis

--	--	--

Angaben zur Grundschule

Einschulungsdatum Grundschule

Abgangsdatum Grundschule

31.07.2024

Name der abgebenden Grundschule

--

Wohnt bei

Eltern

Mutter

Vater

bei Abweichungen bitte
Name, Adresse und
Telefon-Nr. angeben

--

Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf

Gutachterlich bestätigt:

Nein Ja Verfahren läuft

Folgender sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf liegt vor:

<input type="checkbox"/> Hören	<input type="checkbox"/> Lernen	<input type="checkbox"/> Geistige Entwicklung	<input type="checkbox"/> Sehen
<input type="checkbox"/> Sprache	<input type="checkbox"/> Emotionale & Soziale Entwicklung	<input type="checkbox"/> Körperliche & Motorische Entwicklung	

Bei Ja, fügen Sie bitte den entsprechenden Bescheid des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung bei

Schulbegleitung vorhanden:

ja nein bereits beantragt im Schuljahr 2023/24

Teilnahme am Religionsunterricht

<input type="checkbox"/> evangelisch-lutherisch	<input type="checkbox"/> katholisch	<input type="checkbox"/> konfessionell-kooperativ	<input type="checkbox"/> Werte und Normen
---	-------------------------------------	---	---

Familien-/ Herkunftssprache

<input type="checkbox"/> deutsch	<input type="checkbox"/> italienisch	<input type="checkbox"/> arabisch	<input type="checkbox"/> ukrainisch
<input type="checkbox"/> russisch	<input type="checkbox"/> türkisch	<input type="checkbox"/> spanisch	<input type="checkbox"/> _____

weitere in der Familie gesprochene Sprachen

Wiederholungsklasse

Art des Wiederholens

Wiederholte Klassenstufe

ja nein freiwillig nicht versetzt

Anzahl Geschwisterkinder (freiwillig)

--

Schwimmfähigkeit des Kindes:

<input type="checkbox"/> Nichtschwimmer	<input type="checkbox"/> Seepferdchen	<input type="checkbox"/> Bronzeabzeichen oder mehr
---	---------------------------------------	--

Angabe von Allergien

--



Personalien der Sorgeberechtigten

	1. Sorgeberechtigte/r	2. Sorgeberechtigte/r
Name, Titel		
Vorname		
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Ort/Landkreis		
Art der Sorgeberechtigung	<input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Großeltern <input type="checkbox"/> Vormund <input type="checkbox"/> Jugendamt <input type="checkbox"/> Pflegeeltern <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Großeltern <input type="checkbox"/> Vormund <input type="checkbox"/> Jugendamt <input type="checkbox"/> Pflegeeltern <input type="checkbox"/> _____
Telefonnummer	Privat:	Privat:
	Dienstlich:	Dienstlich:
E-Mail		

Bei alleinigen Sorgeberechtigten ist ein entsprechender Nachweis (z. B. Negativattest, Gerichtsurteil) vorzulegen, bei Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht benötigt der anmeldende Elternteil das schriftliche Einverständnis des anderen.

Nachweis über das alleinige elterliche Sorgerecht

Nachweis lag am _____ vor Nachweis lag nicht vor

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit aller Angaben im Rahmen der Schulanmeldung:

Datum, Unterschrift 1. Sorgeberechtigte/r

Datum, Unterschrift 2. Sorgeberechtigte/r

Empfangsbestätigung und Kenntnisnahme der folgenden Unterlagen

- Schulordnung
- Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen
- Krankentransportkosten

Datum, Unterschrift 1. Sorgeberechtigte/r

Datum, Unterschrift 2. Sorgeberechtigte/r



Die HNG als UNESCO-Projekt-Schule möchte dir alle Möglichkeiten bieten, dich frei zu entfalten und nach deinen Fähigkeiten in unserer Schulgemeinschaft mit Freude zu lernen.

In unserer Schule ...

- **... gehen wir freundlich und höflich miteinander um, sind aufrichtig und ehrlich.**
- **... achten wir andere Meinungen und Lebensweisen.**
- **... tun wir niemandem verbale und körperliche Gewalt an.**
- **... helfen wir uns gegenseitig.**
- **... stehen wir für umweltbewusstes Verhalten und Nachhaltigkeit.**

Sei dir bewusst, dass du unsere Schule mit deinem Verhalten auch außerhalb repräsentierst.

Um unsere Grundsätze zu erreichen, gilt folgende

Schulordnung

Für den Schultag gelten folgende Regeln:

1. Sei pünktlich und erwarte Pünktlichkeit von anderen. Ist die Lehrkraft 5 Minuten nach Stundenbeginn nicht zum Unterricht erschienen, informieren die Kerngruppensprecher eine Lehrkraft im Jahrgangs-Lehrerzimmer und das Sekretariat.
2. Sorge dafür, dass du vor Unterrichtsbeginn das Arbeitsmaterial vollständig am Arbeitsplatz hast.
3. Achte darauf, dass du deinen Unterricht und den anderer Gruppen nicht störst.
4. Gehe mit dem Eigentum anderer und Schuleigentum (z. B. mit Büchern, Möbeln, Wänden, ...) sorgsam um.
5. Du und deine Lehrkräfte achten darauf, dass sich alle Bereiche der Schule in einem ordentlichen Zustand befinden. Die Lehrkräfte sorgen dafür, dass der Unterrichtsraum nach dem Verlassen abgeschlossen ist.
6. Die Lehrkraft entscheidet in Absprache mit dem zuständigen Jahrgangsteam über Regelungen zum Essen und Trinken im Unterricht.
7. Für die Nutzung mobiler, internetfähiger Endgeräte wie Handys, Smartphones, Smartwatches, Tablets, Notebooks etc. gelten besondere Regeln, die in einer gesonderten Handyordnung zusammengefasst sind.
8. Zu Beginn der großen Pausen verlässt du als Schülerin oder Schüler der Sekundarstufe I die Unterrichtsräume sowie die Fach- und Jahrgangsflores und die Treppenbereiche und hältst dich in den vorgeschriebenen Aufenthaltsbereichen auf.
9. Auch wenn du außerhalb des Jahrgangsflores Unterricht hattest, darfst du zu Anfang der Pause zu deinem Schließfach gehen.

10. Auf dem Schulhof und dem Sportplatz darfst du rennen oder mit dem Ball spielen, jedoch nicht im Schulhaus und auf den Treppen. Das Betreten des Brunnens ist untersagt. Sport- und Freizeitgeräte mit Rollen dürfen auf dem gesamten Schulgelände nicht benutzt werden.
11. Wegen der Unfallgefahr ist das Werfen von Gegenständen (z. B. von Schneebällen, Steinen, ...) nicht erlaubt.
12. Während des Schultages darfst du als Schülerin oder Schüler der Sekundarstufe I das Schulgelände nicht verlassen.

Informationspflichten der Eltern:

1. Bei Abwesenheit ist die Schule möglichst vor Unterrichtsbeginn über Grund und Dauer zu informieren. Eine schriftliche Entschuldigung ist bei Wiederteilnahme am Unterricht vorzulegen. Bei Abwesenheit vor und nach den Ferien ist eine ärztliche Bescheinigung zu erbringen.
2. Beurlaubungen (z. B. für Arzttermine, Familienfeiern) müssen in der Regel eine Woche vorher bei den Kerngruppenlehrkräften beantragt werden. Über Beurlaubungen bis zu drei Tagen entscheidet die Jahrgangsstufe, darüber hinaus die Schulleitung. Unmittelbar vor und nach Ferien sind Beurlaubungen in der Regel nicht zulässig.
3. Adressänderungen bzw. veränderte Notfallkontakte sind der Schule unverzüglich mitzuteilen.

Grundsätzlich gelten für alle Schülerinnen und Schüler dieser Schule natürlich auch:

- Jugendschutzgesetz
- Runderlass des Ministeriums für Kultus zum „Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen“
- Niedersächsisches Schulgesetz

Handyordnung als Ergänzung zur Schulordnung

Handys oder andere internetfähige Geräte erfüllen viele Funktionen, die auch für den Schulalltag sehr nützlich sein können. Damit uns diese Geräte beim Lernen und der Organisation des schulischen Alltags unterstützen und nicht das Schulleben stören, gilt folgende Benutzungsordnung.

Für die Nutzung von Handys gelten auch außerhalb des Schulgeländes strenge Gesetze. Wir möchten euch deshalb darauf hinweisen, dass ihr euch z. B. durch folgende Handlungen strafbar machen könnt:

- Fotografieren und Filmen von Personen ohne ihr vorheriges Einverständnis
- Besitz und Verbreiten von Gewalt verherrlichenden Videos oder Videos pornografischen Inhalts
- Senden und Empfangen urheberrechtlich geschützten Materials

All das und noch einiges mehr kann einen Verstoß gegen das Strafgesetzbuch, das Urheberrecht oder das Kunsturheberrecht darstellen.

Die folgenden Regeln gelten für alle mobilen/internetfähigen Endgeräte wie Handys, Smartphones, Smartwatches, Tablets, Notebooks, etc., im Folgenden „Handys“ genannt.

1. Wir nutzen das Handy immer nur geräuschlos und stören niemanden.
2. Wir kommunizieren auch über das Handy in respektvoller und freundlicher Form mit- und übereinander.
3. Das Handy darf während des Unterrichts mitgeführt werden, verbleibt jedoch lautlos in der Tasche. Über eine Verwendung im Unterricht entscheidet die Lehrkraft.
4. Ausschließlich der Schulhof kann zum privaten Telefonieren genutzt werden.
5. Während Klausuren/Tests verbleiben Handys ausgeschaltet in der Schultasche oder werden zu Beginn der Klausuren/Tests abgegeben.
6. Foto-, Ton- und Videoaufnahmen sind auf dem gesamten Schulgelände verboten, es sei denn, eine Lehrperson beauftragt Schülerinnen und Schüler im Rahmen eines Unterrichtsprojekts damit. Dies gilt auch für die Weitergabe und Verbreitung z. B. im Internet und hat ggf. strafrechtliche und schulrechtliche Konsequenzen.
7. Über eine Nutzung bei schulischen Sonderveranstaltungen wie Projekttagen, Studienfahrten oder Klassenfahrten entscheidet die aufsichtführende Lehrkraft.

Zusätzlich gilt Folgendes für die Jahrgänge 8 - 13:

8. In der Pause und in Freistunden darf das Handy im Schulgebäude in den Häusern C und D von den Schülerinnen und Schülern geräuschlos genutzt werden. Musik darf nur mit Kopfhörer gehört werden.

Bei einem Verstoß gegen die Handyordnung, z. B. bei Störungen des Unterrichtsgeschehens oder bei der Missachtung von Anordnungen durch die Lehrkräfte, ist mit entsprechenden Konsequenzen zu rechnen. Das kann zum Beispiel der vorübergehende Einbehalt des Geräts sein. Bei Verdacht auf eine missbräuchliche Nutzung, beispielsweise der Verbreitung strafrechtlich relevanter Inhalte, dem Gebrauch zum Zwecke des Mobbings oder Ähnlichem wird das Handy eingezogen und kann zur Klärung des Sachverhalts der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft übergeben werden.

Die Schule übernimmt keine Haftung für verlorene, gestohlene oder beschädigte Handys. Die Haftung verbleibt bei den Erziehungsberechtigten.

*Gesamtkonferenz der HNG, Wolfsburg, 13.12.2018
Schulleiter: Änderung Artikel 12, 09/2019*

✂ -----

Ich habe die **Regelungen der Schulordnung und der Handyordnung** der Heinrich-Nordhoff-Gesamtschule gelesen, verstanden und verpflichte mich, sie einzuhalten.

Nachname, Vorname d. Schülerin/Schülers: _____

Ort, Datum	Unterschrift Schülerin/Schüler	Unterschrift Erziehungsberechtigte
------------	-----------------------------------	---------------------------------------

Heinrich-Nordhoff-Gesamtschule

Integrierte Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe
unesco-projekt-schule

Schulvereinbarung



Präambel

Die Heinrich-Nordhoff-Gesamtschule ist eine Integrierte Gesamtschule, in der Leben und Lernen eine Einheit darstellen.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten die Möglichkeit, ihre besonderen Fähigkeiten zu entdecken, zu erproben und weiter zu entwickeln. Die Schulgemeinschaft bemüht sich um einen vertrauensvollen Umgang miteinander. Sie hat sich den Grundsätzen einer unesco-projekt-schule verpflichtet.

Ziel der nachfolgenden Schulvereinbarung ist es, unter Mitwirkung der gesamten Schulgemeinschaft Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu geben, sich aktiv in die Gestaltung des Schullebens einzubringen, Eigenverantwortung zu übernehmen, Kontakte aufzubauen und in Auseinandersetzungen demokratische Spielregeln einzuüben.

Die Freude am lebenslangen Lernen und das Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit werden gestärkt.

Als Schülerin und Schüler bin ich Mitglied der Schulgemeinschaft. In diesem Sinne ...

- verpflichte ich mich, allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft mit Achtung zu begegnen und höflich, freundlich und hilfsbereit zu sein,
- verpflichte ich mich, alle Mitglieder der Schulgemeinschaft in ihrer Verschiedenheit zu tolerieren und ihnen den nötigen Respekt entgegen zu bringen,
- achte ich darauf, mich so zu verhalten, dass in der Schule miteinander angst- und störungsfrei gelebt und gelernt werden kann,
- verpflichte ich mich, Niemandes Gesundheit zu gefährden, ohne jegliche Gewalt auszukommen und fremdes Eigentum zu achten,
- bemühe ich mich, Kritik zu akzeptieren und selbst so zu äußern, dass niemand herabgewürdigt oder verletzt wird,
- bemühe ich mich, mit Fleiß, Leistungsbereitschaft und Zuverlässigkeit zu arbeiten,
- Verpflichte ich mich, die Umwelt zu schonen (z.B. Mülltrennung, Abfallvermeidung und Sauberkeit in der Schule),
- verpflichte ich mich, die Schulordnung der Heinrich-Nordhoff-Gesamtschule einzuhalten.

Als Erziehungsberechtigte/r bin ich ein Mitglied der Schulgemeinschaft und habe Anteil an einer erfolgreichen Erziehungsarbeit der Schule. In diesem Sinne ...

- Sorge ich insbesondere für die Grundlagen von Leistungsfähigkeit und -bereitschaft meines Kindes, d.h. für ausreichenden Schlaf, ausgewogene Ernährung, kontrollierte TV- und PC-Nutzung,
- stelle ich sicher, dass ein regelmäßiger Schulbesuch gewährleistet ist und die erforderlichen Unterrichtsmaterialien rechtzeitig vorhanden sind,
- begleite ich aktiv den Schulalltag meines Kindes und bespreche gemeinsam mit ihm regelmäßig den Unterricht und das Schulleben,
- werde ich an Elternabenden und Lernentwicklungsgesprächen teilnehmen, Informations- und Gesprächsangebote annehmen, selbstständig den Kontakt zur Schule zu suchen und notwendige Informationen weitergeben,
- suche ich im Falle von Konflikten eine faire und sachliche Auseinandersetzung,
- Sorge ich dafür, dass mein Kind die Schulordnung der Heinrich-Nordhoff-Gesamtschule einhält.

Als Lehrer/in, Mitarbeiter/in der HNG bin ich ein Mitglied der Schulgemeinschaft und habe Anteil an einer erfolgreichen Erziehungsarbeit der Schule. In diesem Sinne ...

- verpflichte ich mich, allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft mit Freundlichkeit, Achtung und Toleranz zu begegnen,
- bin ich mir einer Vorbildfunktion bewusst und bemühe mich um einen gerechten und verständnisvollen Umgang mit Schüler*innen,
- Sorge ich dafür, dass angstfrei in der Schule gelebt, gelernt und gearbeitet werden kann,
- Sorge ich dafür, dass die Schüler*innen nach ihren Möglichkeiten gefördert und gefordert werden,
- bemühe ich mich darum, die Kreativität, Teamfähigkeit und kommunikative Kompetenz der Schüler*innen zu fördern und ihre Methodenkompetenz zu erweitern,
- Sorge ich dafür, den Unterricht so zu gestalten, dass Schüler*innen selbstständig und lebendig arbeiten und lernen können.



HEINRICH-NORDHOFF-GESAMTSCHULE

Integrierte Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe

unesco-projekt-schule

**Als Mitglied der Schulgemeinschaft verpflichte ich mich zur Einhaltung
der Schulvereinbarung der Heinrich-Nordhoff-Gesamtschule.**

Anne Schulz

Unterschrift der Schulleitung stellvertretend für die Lehrkräfte und Mitarbeiter*innen der HNG

Name (in Druckbuchstaben) und Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Datum und Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch.

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann den Kindergarten, die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder in eine andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken- Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer **infektiösen Gastroenteritis** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind zum Beispiel Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (zum Beispiel bei hohem Fieber, auffällender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob



Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die **Diagnose** mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, 36 Schulhygieneplan 2017 Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen **Sie uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Herausgeberin des Merkblatts:

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Schule
Schul- und Schülerbezogene Dienstleistungen
E-Mail: schulanmeldung.klasse5@stadt.wolfsburg.de
Tel.: 05361/28-1905
Porschestraße 74
38440 Wolfsburg

Textquelle:

Niedersächsisches Landesgesundheitsamt, Schulhygieneplan 2022, aktualisiert: April 2022, Seite 35 f.

Stand: März 2023



Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte - Schulunfall und Erkrankung

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch.

Schulunfall

Bei einem Schulunfall wird je nach Schwere der Verletzung wie folgt vorgegangen:

- Bei **leichten Verletzungen** (z. B. Schürfwunden, kleine Prellungen) erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Erstversorgung durch die Schule. Anschließend wird darüber entschieden, ob eine **weitere Teilnahme am Unterricht** möglich ist **oder eine ärztliche Untersuchung** erforderlich ist.
Ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich, werden die Sorgeberechtigten bzw. die Notfallkontaktperson informiert. Sie werden gebeten, ihr Kind abzuholen und zum Arzt bzw. zur Ärztin oder ins Krankenhaus zu bringen.
Sollten die Sorgeberechtigten bzw. die Notfallkontaktperson nicht erreichbar sein, so wird die Schule den Transport zum Arzt bzw. zur Ärztin oder ins Krankenhaus veranlassen. Welcher Transport gewählt wird (z. B. privater PKW, Taxi, öffentliches Verkehrsmittel oder zu Fuß), ist vom Einzelfall abhängig. Maßgeblich sind hierfür z. B. Schwere der Verletzung, Alter des Kindes und örtliche Verhältnisse. Gegebenenfalls ist die Begleitung des Kindes durch eine vertraute Person (z. B. Lehrer/in, geeignete/r Mitschüler/in) notwendig.
- Bei **schweren Verletzungen**, die so schnell wie möglich behandelt werden müssen, werden umgehend der **Krankenwagen** angefordert und die Sorgeberechtigten informiert.

Der Arzt bzw. die Ärztin ist darauf hinzuweisen, dass der **Unfall während des Schulbesuchs** passiert ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII unterliegen Schülerinnen und Schüler dem **Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung**:

- während des Besuchs von allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme am Unterricht der Schule, unmittelbar davor und danach oder
- im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen.

Das bedeutet, dass bei einem Schulunfall neben der ärztlichen Behandlung auch die damit verbundenen Fahr-/Transportkosten von dem Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover (GUV) getragen werden.



Erkrankung

Bei **plötzlich auftretender Erkrankung, Verschlimmerung einer Erkrankung oder dem Verdacht einer Erkrankung** werden die Sorgeberechtigten bzw. die Notfallkontaktperson informiert. Sie werden gebeten ihr Kind abzuholen und ggf. zum Arzt bzw. zur Ärztin oder ins Krankenhaus zu bringen.

Sollten die Sorgeberechtigten bzw. die Notfallkontaktperson nicht erreichbar sein, so wird die Schule den Transport zum Arzt bzw. zur Ärztin oder ins Krankenhaus veranlassen. Welcher Transport gewählt wird (z. B. privater PKW, Taxi, öffentliches Verkehrsmittel oder zu Fuß), ist vom Einzelfall abhängig. Maßgeblich sind hierfür z. B. Schwere der Verletzung, Alter des Kindes und örtliche Verhältnisse. Gegebenenfalls ist die Begleitung des Kindes durch eine vertraute Person (z. B. Lehrer/in, geeignete/r Mitschüler/in) notwendig.

Eine **Übernahme der Fahrkosten durch die Krankenkasse** kommt nur in Betracht, wenn **zwingende medizinische Gründe** für den Transport vorliegen. Dies sind z. B. Rettungsfahrten und Fahrten, bei denen eine fachliche oder technische Betreuung notwendig ist. Die Eigenbeteiligung der Sorgeberechtigten beträgt hier bei 10 % der Fahrkosten (mindestens 5,00 €, höchstens 10,00 €), es sei denn es besteht eine Zuzahlungsbefreiung.

Fahrten zur Behandlung zum Arzt bzw. Krankenhaus mit z. B. dem **Taxi oder privaten PKW** werden **nicht** von der Krankenkasse getragen. Da zwingende medizinische Gründe nur ein Mediziner per Verordnung feststellen kann, sind in diesen Fällen die Transportkosten von den Sorgeberechtigten vollständig zu tragen.

Die **ärztliche Versorgung des Kindes** gehört zu den **gesetzlichen Unterhaltspflichten der Eltern** gemäß §§ 1601, 1610 BGB. Das Schulpersonal kann nur im Auftrage der Eltern handeln, wenn die Einverständnis vorliegt.

Sie werden daher gebeten, der Schule dieses Einverständnis zu geben. Reichen Sie bitte den beiliegenden Vordruck ausgefüllt und unterschrieben zurück.

Herausgeberin des Merkblatts:

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Schule
Schul- und Schülerbezogene Dienstleistungen
E-Mail: schulanmeldung.klasse5@stadt.wolfsburg.de
Tel.: 05361/28-1905
Porschestraße 74
38440 Wolfsburg

Stand: März 2023



Rücklaufzettel Krankentransport

Name, Vorname der bzw. des Sorgeberechtigte/n	
1. Sorgeberechtigte/r	2. Sorgeberechtigte/r
Straße u. Hausnummer, PLZ, Wohnort	Telefon-Nr.
Einverständniserklärung	
Hiermit erkläre ich mich bzw. wir uns damit einverstanden, dass mein bzw. unser Kind	
Name, Vorname des Schülers bzw. der Schülerin	Geburtsdatum
Name der Schule	Klasse
bei plötzlich auftretender Erkrankung, Verschlimmerung einer Erkrankung oder dem Verdacht einer Erkrankung auf Veranlassung der o. g. Schule zu einer Behandlung mit einem dafür beauftragten Transportfahrzeug befördert wird.	
Die entstehenden Fahrkosten werden von mir bzw. uns getragen.	

Datum, Unterschrift 1. Sorgeberechtigte/r

Datum, Unterschrift 2. Sorgeberechtigte/r

Merkblatt für Eltern und andere Sorgeberechtigte - Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch.

**Aus dem Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 27.10.2021 - 36.3-81
704/03 Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. v.
26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518) – VORIS 22410 –**

Es wird untersagt, **Waffen** i. S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, **auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen**. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem Waffengesetz ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als zwölf cm usw.) sowie Schusswaffen.

Das Verbot erstreckt sich auch auf **gleichgestellte Gegenstände** (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.

Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. **Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen** mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von **Nachbildungen von Waffen**, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.

Das **Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler**, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

Untersagt wird außerdem das **Mitbringen und Beisichführen von Munition** jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

Die Schulleitung kann in Einzelfällen **Ausnahmen** zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses Runderlasses zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.



Ein Abdruck dieses Runderlasses ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

Dieser Runderlass tritt am 01.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.27 außer Kraft.

Herausgeberin des Merkblatts:

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich Schule

Schul- und Schülerbezogene Dienstleistungen

E-Mail: schulanmeldung.klasse5@stadt.wolfsburg.de

Tel.: 05361/28-1905

Porschestraße 74

38440 Wolfsburg

Stand: März 2023





Teilnahme am gemeinsamen wöchentlichen Kerngruppenessen

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

mit der Anmeldung Ihres Kindes an der Heinrich-Nordhoff-Gesamtschule erklären Sie sich bereit, dass Ihr Kind vom 5. bis einschließlich 7. Jahrgang einmal pro Woche **verpflichtend** an einem gemeinsamen Kerngruppenessen in der Mensa teilnimmt.

Dieses gemeinsame Essen bietet uns die Möglichkeit, miteinander ins Gespräch zu kommen – ähnlich wie in einer Familie.

Dafür benötigt Ihr Kind ein *Mensa Max Konto*, auf dem ein Guthaben aufgeladen ist, und einen Mensa-Chip von Wollino. In den Anmeldeunterlagen finden Sie den Anmeldeantrag von Wollino.

Mit freundlichen Grüßen

gez. A. Sewing
Gesamtschuldirektor



Abschnitt zur Rückgabe an die Schule

Name des Kindes: _____

Ich / Wir haben die Informationen über die **verpflichtende** Teilnahme am wöchentlichen Kerngruppenessen zur Kenntnis genommen.

Datum/Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Informationen zur Schulverpflegung

Liebe Eltern, liebe Schüler,

mit dem beigefügten Anmeldeformular melden Sie Ihr Kind für die Schulverpflegung in der Schule an. Somit erhält Ihr Kind die Möglichkeit, das Angebot der Mensa und des Kiosk zu nutzen.

Mit diesem Brief möchten wir Ihnen alle wichtigen Details über den weiteren Ablauf bis zum Start des neuen Schuljahres mitteilen.

- 1. Abgabe des Anmeldeformulars zur Schulverpflegung/ das Klassenessen** (nicht an allen Schulen)
Bitte füllen Sie das beigefügte Anmeldeformular vollständig aus, um das Bestell- und Abrechnungssystem vollumfänglich nutzen zu können. Das ausgefüllte Anmeldeformular geben Sie bitte direkt in der Mensa ab, schicken es per Post in die Zentrale der Wolfsburger Schulverpflegung in der Carl-Grete-Straße oder Sie schicken dieses per E-Mail an kundenservice@woschu-wob.de.
- 2. Wie geht es weiter**
Auf Grundlage Ihrer abgegebenen Anmeldung erhalten Sie rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres von der Wolfsburger Schulverpflegungs GmbH einen Informationsbrief. Darin erläutern wir Ihnen die Nutzung des Bestell- und Abrechnungssystems „Mensa Max“. Des Weiteren erhalten Sie die Anmelde Daten. Der Chip zur Nutzung des Bargeldlosen Bestell- und Abrechnungssystems kann ab dem Einschulungstag in der Mensa abgeholt werden.

Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) / Geringverdiener

Wir weisen Sie darauf hin, dass der Bund im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) bedürftige Kinder bei der Wahrnehmung des Mittagessens unterstützt.

**Die Antragsvordrucke erhalten Sie beim Jobcenter bzw. im Rathaus/ Stadt Wolfsburg.
Der Antrag muss von Ihnen selbst gestellt werden.**

Bitte kümmern Sie sich rechtzeitig um die Beantragung der Bildungskarte und reichen Sie die Kartenummer umgehend bei der Wollino GmbH ein. Es kann nur vergünstigt abgerechnet werden, wenn die aktuelle Bildungskartenummer bei der GmbH vorliegt.

Falls Sie Fragen an uns haben, erreichen Sie uns unter: 05363/ 816302-23 oder unter kundenservice@woschu-wob.de.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der Wollino GmbH

Um bei Schulstart angemeldet zu sein, senden Sie bitte die Anmeldung frühzeitig Beginn der Sommerferien (gern per Mail) an uns.

Anmeldung Schulverpflegung (Weiterführende Schulen)

Anmeldung zur Nutzung des Bestell- und Abrechnungssystems (Chip)

Ich melde mein Kind hiermit zur Schulverpflegung gemäß § 5 Abs. 1 der 3. Änderungssatzung der Stadt Wolfsburg über die Teilnahme an der Schulverpflegung sowie über die Erhebung von Gebühren an. Ich bin mir darüber im Klaren, dass mein Kind nur angemeldet zur Schulverpflegung das bargeldlose Bezahlungssystem in der Mensa und im Kiosk nutzen kann.

Kind/Schüler

Erwachsener/Lehrer/Betreuer

**Für die Bearbeitung müssen ALLE Felder vollständig in Druckschrift und lesbar ausgefüllt sein!
 Wir bitten Sie eine Bearbeitungszeit einzuplanen.**

Nachname Essenteilnehmer										
Vorname Essenteilnehmer										
Geburtsdatum Essenteilnehmer										
BuT Gutschein-/ Bildungskarten-Nr.										
Schule (entsprechend ankreuzen)	Leonardo- da-Vinci- Gesamtschule	<input type="checkbox"/>	Heinrich- Nordhoff- Gesamtschule	<input type="checkbox"/>	BBS Carl- Hahn-Schule	<input type="checkbox"/>	Rats- gymnasium	<input type="checkbox"/>	Ferdinand- Porsche- Realschule	<input type="checkbox"/>
	Wolfsburger Oberschule Westhagen	<input type="checkbox"/>	Albert- Schweitzer- Gymnasium	<input type="checkbox"/>	Hauptschule Fallerleben	<input type="checkbox"/>	Hoffmann- von-Fallerleben- Realschule	<input type="checkbox"/>	Gymnasium Fallerleben	<input type="checkbox"/>
	Friedrich- von-Schiller- Schule Vorsfelde	<input type="checkbox"/>	Hauptschule Vorsfelde	<input type="checkbox"/>	Realschule Vorsfelde	<input type="checkbox"/>	Phoenix- gymnasium Vorsfelde	<input type="checkbox"/>	Theodor Heuss Gymnasium Wolfsburg	<input type="checkbox"/>
Klasse (möglichst genau)										
Nachname Erziehungsberechtigter (Bei Kind/ Schüler)										
Vorname Erziehungsberechtigter (Bei Kind/ Schüler)										
Straße und Hausnummer										
PLZ und Ort										
Telefon (Festnetz)										
Telefon (Mobil)										
E-Mail										

Der Betrag für ein vorbestelltes Menü/ vorbestellte Lunchtüte für Schüler/ innen beträgt derzeit regulär 5,00 €, für Erwachsene kostet ein Menü 5,40 €. Mit Berechtigung gemäß des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) jeweils 0,00 € (tgl. maximal 1 Lunchtüte oder 1 Menü). **Datenschutz:** Hiermit willige ich der Erhebung, Speicherung, elektronischen Verarbeitung und Nutzung der hier angegebenen personenbezogenen Daten zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Schulverpflegung gemäß §§ 4, 4a Bundesdatenschutzgesetz ein. Die Wollino GmbH ist im Rahmen der sozialrechtlichen Mitteilungspflichten auch berechtigt, die vorliegenden Datenbestände an eingebundene Dritte (z. B. JobCenter, Sozialamt etc.) weiterzugeben und zu verarbeiten.



Datum und Unterschrift Erziehungsberechtigter

Wollino GmbH

Carl-Grete-Straße 35, 38448 Wolfsburg
 Telefon 05363 816302-23
 Telefax 05363 816302-90
 E-Mail: kundenservice@woschu-wob.de
 www.wollino.de

Steuer-Nr. 19/200/08346
 Registergericht AG
 Braunschweig
 HRB 20 49 16
 Gerichtsstand Wolfsburg

Sparkasse
 Gifhorn – Wolfsburg
 IBAN DE26 2695
 1311 0161 5151 92
 BIC NOLADE21GFW

Geschäftsführer:
 Mareike Blohm
 Thorsten Meier
 Aufsichtsratsvorsitzende:
 Dr. Christa Westphal-Schmidt



Anmeldung Klassenessen (Weiterführende Schulen)

Anmeldung zum gemeinsamen Klassenessen

Ich bin mir darüber im Klaren, dass mein Kind mit dieser Anmeldung am gemeinsamen Klassenessen (Schulprogramm) der Schule teilnimmt. Für das gemeinsame Klassenessen wird das Bestell- und Abrechnungssystem MensaMax benötigt. Ist Ihr Kind noch nicht dafür angemeldet, füllen Sie bitte die Anmeldung dafür aus.

Wir buchen für Sie die Essensbestellungen für das gemeinsame Mittagessen in unserem Abrechnungssystem. Das gemeinsame Klassenessen zum Preis von 5,00 € wird automatisch am darauf folgenden Schultag von Ihrem MensaMax-Konto abgebucht. Wenn Ihr Kind BuT-berechtigt ist, ist dieses Angebot bei Vorlage eines gültigen Gutscheins für Sie kostenfrei! (tgl. maximal 1 Lunchtüte oder 1 Menü)

Was müssen Sie jetzt tun? Bitte stellen Sie sicher, dass Ihr MensaMax-Konto ausreichend Guthaben für den jeweiligen Essenstag aufweist. Sie können Ihr MensaMax-Konto gerne per Überweisung, unter Berücksichtigung der Bearbeitungszeit (ca. 3 Werktage), oder Bareinzahlung in der Mensa aufladen.

Krankheitsbedingte Abmeldungen müssen immer bis spätestens 10:00 Uhr des Klassenessentages über das Kundenkonto erfolgen. Wollen Sie Ihr Kind vollständig vom Klassenessen abmelden, benötigen wir ein **Abmeldeformular!** Das Formular erhalten Sie auf Nachfrage per E-Mail, in der Mensa der Schule und auf www.wollino.de.

**Für die Bearbeitung müssen ALLE Felder vollständig in Druckschrift ausgefüllt sein!
Wir bitten Sie eine Bearbeitungszeit von MINDESTENS 5 Werktagen einzuplanen.**

Nachname Essenteilnehmer				
Vorname Essenteilnehmer				
Geburtsdatum Essenteilnehmer				
BuT Gutschein-/ Bildungskarten-Nr.				
Schule (entsprechend ankreuzen)	Leonardo- da-Vinci- Gesamtschule <input type="checkbox"/>	Heinrich- Nordhoff- Gesamtschule <input type="checkbox"/>	Albert- Schweitzer- Gymnasium <input type="checkbox"/>	
Klasse (möglichst genau)				
Nachname Erziehungsberechtigter (Bei Kind/ Schüler)				
Vorname Erziehungsberechtigter (Bei Kind/ Schüler)				

Datenschutz: Hiermit willige ich der Erhebung, Speicherung, elektronischen Verarbeitung und Nutzung der hier angegebenen personenbezogenen Daten zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Schulverpflegung gemäß §§ 4, 4a Bundesdatenschutzgesetz ein. Die Wollino GmbH ist im Rahmen der sozialrechtlichen Mitteilungspflichten auch berechtigt, die vorliegenden Datenbestände an eingebundene Dritte (z. B. JobCenter, Sozialamt etc.) weiterzugeben und zu verarbeiten.



Ort, Datum und Unterschrift Erziehungsberechtigter

Wollino GmbH

Carl-Grete-Straße 35, 38448 Wolfsburg
Telefon 05363 816302-23
Telefax 05363 816302-90
E-Mail: kundenservice@woschu-wob.de
www.wollino.de

Steuer-Nr. 19/200/08346
Registergericht AG
Braunschweig
HRB 20 49 16
Gerichtsstand Wolfsburg

Sparkasse
Gifhorn – Wolfsburg
IBAN DE26 2695
1311 0161 5151 92
BIC NOLADE21GFW

Geschäftsführer:
Mareike Blohm
Thorsten Meier
Aufsichtsratsvorsitzende:
Dr. Christa Westphal-Schmidt





Religionsunterricht / Werte und Normen

An der Heinrich-Nordhoff-Gesamtschule können Sie wählen, ob Ihr Kind am Unterricht im Fach Werte und Normen oder im Fach Religion teilnehmen soll.

Der Religionsunterricht wird konfessionell-kooperativ unterrichtet. Das heißt, dass katholischer und evangelischer Unterricht gemeinsam stattfindet.

Ich wünsche für mein Kind die Teilnahme am Unterricht in

Werte und Normen konfessionell-kooperativen Religionsunterricht

Name, Vorname des Kindes:

Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten



Anschaffung von Tablets als Lernmittel an der HNG

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

wir möchten Sie darüber informieren, dass ab dem 6. Jahrgang Tablets (iPads) im Unterricht Ihres Kindes verpflichtend eingesetzt werden.

Als Schule haben wir den Auftrag, Schüler*innen im Umgang mit digitalen Medien zu schulen. Hierzu gehört, ihnen digitale Alltagskompetenzen zu vermitteln und die Grundlagen für digitale berufliche Kompetenzen zu legen. Darüber hinaus ist es ein wichtiges Ziel unserer pädagogischen Arbeit, die Schüler*innen zu mündigen Mediennutzer*innen auszubilden.

Auch wenn digitale Medien zukünftig eine größere Rolle im Unterricht spielen, werden sie Lehrbücher, Arbeitsblätter und das Üben der Handschrift auf Papier nicht vollständig ersetzen. Digitale Medien sollen nie Selbstzweck sein, sondern den Unterricht erleichtern und bereichern. Gerade in unserer alltäglichen Arbeit an einer Integrierten Gesamtschule kann die Arbeit mit dem iPad als Lernmittel den differenzierten und individualisierten Unterricht auf besondere Weise unterstützen.

Wichtig für uns als Schulgemeinschaft beim Einsatz von digitalen Geräten ist, dass alle Schüler*innen mit dem gleichen Gerätetyp arbeiten und dieses über gleiche Fähigkeiten verfügt, um so ein effektives und sinnstiftendes Arbeiten zu ermöglichen. Die HNG hat sich mit den Eltern- und Schülervorteiler*innen aus methodischen, didaktischen und technischen Gründen für die Priorisierung von iPads entschieden und informiert in jedem Schuljahr im Rahmen eines Informationseleternabends rund um die Anschaffung von geeigneten Tablets. Für Ihr Kind ist gemäß unseres Medienbildungskonzeptes ein entsprechendes Tablet zum Beginn des 6. Schuljahres anzuschaffen.

Der Kostenrahmen für die Anschaffung eines iPads einschließlich eines Stiftes, einer robusten Tastatur-Schutzhülle, eines umfassenden Versicherungsschutzes sowie die Einbindung in ein technisches Support-System (MDM) beträgt in der für den Schulgebrauch empfohlenen Basisausstattung (iPad 10,2' 64 GB + Pencil + Tastatur) ca. 610 Euro. Es besteht auch die Möglichkeit, die Kosten in Raten zu splitten, sodass die Rate beispielsweise bei einer Finanzierung über 24 Monate für Sie ca. 26 Euro betragen würde. Für Familien, die Sozialleistungen beziehen oder unter die Härtefallregelung fallen, gibt es die Möglichkeit, ein Gerät in der Schule auszuleihen, das auch für die häusliche Schularbeit zur Verfügung steht. Scheuen Sie sich nicht, mit den entsprechenden Unterlagen bei unseren Schulassistentinnen anzufragen.

Eine Informationsveranstaltung, auf der ausführlich auf alle Fragen zur Nutzung und Anschaffung der iPads eingegangen wird, erfolgt im Laufe des 5. Schuljahres.

Mit freundlichen Grüßen

gez. A. Sewing
Gesamtschuldirektor



Abschnitt zur Rückgabe an die Schule

Name des Kindes: _____

Ich/Wir haben die Informationen über die **Einführung von iPads an der HNG** zur Kenntnis genommen.

Ich/Wir **werde/n**, sofern ich/wir keine Sozialleistungen beziehe/n oder unter die Härtefallregelung falle/n, **die Finanzierung eines iPads als Lernmittel übernehmen**.

Datum/Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Wünsche zur Kerngruppenbildung

Die Zusammensetzung der Kerngruppen an der HNG erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Möglichst gleiche Anzahl der Geschlechter
- Abbildung aller Leistungsniveaus
- Ortsnähe einiger Schüler*innen (Möglichkeit der Bildung von Fahrgemeinschaften)
- Auswahl des Fachs Religion oder Werte und Normen

Natürlich berücksichtigen wir auch Wünsche, mit wem Ihr Kind gemeinsam in einer Kerngruppe kommen möchte.

Mit dem Wechsel an eine neue Schule bieten wir Ihrem Kind die Chance, möglichst viele neue Kinder kennenzulernen und hierüber neue Freundschaften zu schließen. Deshalb bitten wir Sie maximal zwei Wünsche anzugeben und Wunschketten zu vermeiden.

Mein Kind würde gern mit folgendem Kind / folgenden Kindern in eine Kerngruppe gehen:

Name des 1. Kindes:

.....

Name des 2. Kindes:

.....

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten gem. Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Verantwortliche Stelle

Heinrich Nordhoff Gesamtschule Wolfsburg

Suhler Straße 1

38444 Wolfsburg,

Tel 05361 / 8731-0, Mail-Postfach (Sekretariat): info@hng-wob.de

Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Erfüllung des Bildungsauftrags oder der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität oder zur Erfüllung von Aufgaben der Schulaufsicht verarbeitet, soweit dies erforderlich ist. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-5 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Ohne eine rechtliche Grundlage ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn in die Verarbeitung eingewilligt wird. Besonders sensible personenbezogene Daten werden gemäß § 31 Abs. 10 NSchG verarbeitet.

Übermittlungen personenbezogener Daten

Wenn eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler die Schule innerhalb Niedersachsens wechselt, werden gem. § 31 Abs. 7 NSchG Daten von der abgebenden Schule an die aufnehmende Schule zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Schulpflicht übermittelt.

- Bei einem Schulwechsel werden die personenbezogenen Daten der Kategorien Schülerstammdaten und Leistungsdaten an die aufnehmende Schule übermittelt. Von den Zeugnissen wird das letzte Jahreszeugnis an die aufnehmende Schule übermittelt.
- Ferner wird die Information, dass Masernschutz vorliegt, bei einem Schulwechsel an die aufnehmende Schule zur Überwachung der Einhaltung der Impfpflicht übermittelt.
- Sofern nach dem Schulwechsel ggf. auch weiterhin ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf besteht, werden das letzte Fördergutachten, das letzte Protokoll der Förderkommission und der letzte Bescheid des Regionalen Landesamts für Schule und Bildung, in dem ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt ist, an die aufnehmende Schule übermittelt.

War eine Schülerin oder ein Schüler vor der Aufnahme an die Schule an einer anderen öffentlichen Schule in Niedersachsen, so übermittelt die Schule der abgebenden Schule die Aufnahmeentscheidung auf Grundlage von § 31 Abs. 7 S. 2 NSchG.

Die jeweils erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der Erziehungsberechtigten können von der Schule an folgende Empfänger weitergegeben werden:

- bei einem Wohnsitz innerhalb Wolfsburgs an den Geschäftsbereich Schule der Stadt Wolfsburg, welcher wiederum die Daten bei einem Anspruch auf eine Sammel-Schülerzeitkarte an die Wolfsburger Verkehrs-GmbH (WVG) weitergibt, bzw. bei einem Wohnsitz außerhalb Wolfsburgs an den Träger der Schülerbeförderung der jeweiligen anderen Kommune (z. B. Landkreis Helmstedt, Landkreis Gifhorn) gemäß § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 114 NSchG (betrifft Jahrgänge 5 - 13)
- bei einem Wohnsitz außerhalb Wolfsburgs an den Geschäftsbereich Schule der Stadt Wolfsburg, der wiederum die Daten an den Fachbereich Schule einer anderen

Kommune zur Abrechnung der Sachkosten für die Beschulung von auswärtigen Schülerinnen und Schülern gemäß §§ 104, 105 NSchG weitergibt

- im Falle einer Schulpflichtverletzung an den Geschäftsbereich Schule der Stadt Wolfsburg, der die Daten ggf. an den Geschäftsbereich Jugend sowie bei Nichtzahlung des festgesetzten Bußgelds an das Amtsgericht gemäß §§ 49a, 98 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) weitergibt
- an das Gesundheitsamt zum Zwecke der schulzahnärztlichen Untersuchung nach § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NSchG i.V.m. § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD)
- an das Gesundheitsamt gemäß § 20 Abs. 9 S. 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), wenn ein Nachweis zum Impfschutz gegen Masern nicht fristgerecht vorgelegt wird und ein Schulausschluss aufgrund der gesetzlichen Schulpflicht nicht möglich ist
- an den Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover/ die Landesunfallkasse Niedersachsen im Falle eines Unfalls einer Schülerin oder eines Schülers während der Schulzeit gemäß § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 NSchG
- an die Agentur für Arbeit zum Zweck der Berufsberatung gemäß § 31 Abs. 4 Nr. 1 NSchG
- im Falle einer Kindeswohlgefährdung an den Geschäftsbereich Jugend der Stadt Wolfsburg
- an die Polizei im Falle einer polizeilichen Ermittlung und Vorlage einer Anzeige gegen eine Schülerin oder einen Schüler zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gemäß § 31 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 NSchG i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG)
- im Falle von Problemen bei der Schulverwaltungs-Software SibankPLUS an den Geschäftsbereich Schule und ggf. an den Geschäftsbereich IT der Stadt Wolfsburg

An das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig werden größtenteils anonymisierte Daten zu statistischen Zwecken gem. § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. § 119 NSchG übermittelt. In Einzelfällen werden Vorgänge mit personenbezogenen Daten dorthin gegeben:

- im Falle von Ordnungsmaßnahmen (Überweisung an eine andere Schule, Verweisung von der Schule oder Verweisung von allen Schulen) zur Genehmigung nach § 61 Abs. 7 NSchG
- sowie zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs nach § 4 Abs. 2 NSchG und § 4 der Verordnung des Niedersächsischen Kultusministeriums zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.01.2013 (Nds. GVBl. Nr. 2/2013 S. 23; SVBl. 2/2013 S. 67)

Für Planungszwecke des Schulträgers und für Zwecke der Schulverwaltung (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und § 30 NSchG) wird ein Teil der Daten von Schülerinnen und Schülern pseudonymisiert an den Geschäftsbereich Schule übermittelt. Die Weiterverarbeitung erfolgt vollständig anonymisiert.

Zudem erhalten pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des jeweiligen Trägers der Ganztagschule Zugriff auf die erforderlichen Daten, um den Bildungsauftrag zu erfüllen und Fürsorgeaufgaben wahrzunehmen. Ebenso erhalten ggf. vom Träger der Ganztagschule beauftragte Anbieter von Arbeitsgemeinschaften Daten.

Auftragsverarbeitung

Um die Nutzung der vom Schulträger bereitgestellten IT-Dienste zur schulinternen Organisation und Kooperation sowie als pädagogische Lernplattform zu ermöglichen, werden Ihre Daten aufgrund von § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 NSchG durch den Schulträger – Abteilung IT in Schule des Geschäftsbereichs Schule der Stadt Wolfsburg – zur Wartung und Pflege sowie Administration der IT-Systeme in den und für die Schulen verarbeitet.

Folgende IT-Dienstleister verarbeiten auf Grundlage von schriftlichen Verträgen als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten im Auftrag des Schulträgers:

- SBE network solutions GmbH im Rahmen der Nutzung des Schulservers logoDIDACT
- LINET Services GmbH als örtlicher Dienstleister von Univention GmbH *und* SBE network solutions GmbH sowie der Abteilung IT in Schule des Geschäftsbereichs Schule
- itslearning GmbH im Rahmen der Nutzung des Lernmanagementsystems
- Univention GmbH im Rahmen der Nutzung des zentralen Identitäts- und Inhalte-Managements des Wobila-Bildungsportals
- Jamf, sofern die Mobilgeräteverwaltung Jamf School für die persönlichen mobilen digitalen Geräte der Lehrkräfte und Schüler benötigt wird
- EduXpert by Compustore KG oder anderer Apple-Education-Gesellschaft, die den Zuschlag auf die Ausschreibung der Stadt Wolfsburg zum Einbinden und Administrieren der persönlichen mobilen digitalen Geräte in die bzw. der Mobilgeräteverwaltung der Abteilung IT in Schule des Geschäftsbereichs Schule erhalten hat

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Im Schulbereich ist für die Speicherdauer der Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zur Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen; Löschung personenbezogener Daten (RdErl. d. MK v. 29.05.2020 – 15-05410/1.2 (Nds. MBl. Nr. 32/2020 S. 696) – VORIS 22560 – Im Einvernehmen mit der StK und dem MI –) maßgebend.

Ihre Datenschutzrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft (Art.15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art.17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)

Diese Rechte können Sie gegenüber der *Heinrich Nordhoff Gesamtschule* geltend machen.

Daneben steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu. Die Anschrift lautet: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Hausanschrift: Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Postanschrift: Postfach 221, 30002 Hannover, E-Mail: poststelle@fd.niedersachsen.de.